

## LEITLINIEN ZUR AUSBRINGUNG HEIMISCHER WILDPFLANZEN

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden "Leitlinien" sind Ergebnis des Windsheimer Kolloquiums und von den Teilnehmern einvernehmlich verabschiedet worden. Die zugehörigen Erläuterungen sind im Anschluß an die Tagung formuliert worden, nachdem ausführliche Diskussionen zwischen dem Institut für Ökologie – Ökosystemforschung und Vegetationskunde – und dem Institut für Vegetationskunde der BFANL vorangegangen waren. Auch die "Erläuterungen" haben allen Teilnehmern vorgelegen; jedoch sind für die abschließenden Formulierungen die Herren Sukopp und Trautmann verantwortlich.

Die "Leitlinien mit Erläuterungen" wenden sich vor allem an private Organisationen und Personen, die sich mit der Ausbringung von Pflanzen befassen, erst in zweiter Linie an den behördlichen Naturschutz und die Naturschutzforschung. Mit der Aufstellung bestimmter Regeln sollen unqualifizierte Ausbringungsaktionen, die den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zuwiderlaufen, verhindert oder wenigstens verringert werden.

Es sei betont, daß die "Leitlinien" die Probleme der Ausbringung nicht erschöpfend behandeln, genausowenig, wie das Windsheimer Kolloquium als erste Veranstaltung zu diesem Thema alle Gesichtspunkte ansprechen konnte. Dies gilt besonders für Fragen der Notwendigkeit des Ausbringens als Mittel des Artenschutzes und ähnliche Probleme, zu denen die Fachleute gegensätzliche Meinungen vertreten.

Trotz dieser Einschränkung sind die "Leitlinien" eine wichtige Orientierungshilfe für alle, die durch Ausbringen von Pflanzen die Artenvielfalt erhalten oder wiederherstellen wollen.

### Empfehlungen der Teilnehmer des Kolloquiums

Der Schutz gefährdeter heimischer Wildpflanzen ist vorrangig durch die Erhaltung ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Das Ausbringen (Aussäen, Anpflanzen) heimischer Wildpflanzen kann als Mittel ihrer Erhaltung lediglich eine Notmaßnahme sein.

Es dient nur unter folgenden Voraussetzungen dem Artenschutz:

- 1.) Die Art wird innerhalb ihres (jetzigen oder historischen) Verbreitungsgebietes ausgebracht.
- 2.) Das Saat- oder Pflanzgut stammt von einem nahegelegenen Vorkommen derselben Art, ohne daß dieses geschädigt wird.
- 3.) Der Ausbringungsort entspricht den Standortsansprüchen der Art.
- 4.) Jede Ausbringung wird wissenschaftlich betreut und dokumentiert.
- 5.) Die notwendige Pflege des neuen Wuchsortes ist gesichert.

Die Ausbringung soll vorzugsweise auf künstlich geschaffenen Standorten (Rekultivierungsflächen, Ränder von Verkehrswegen usw.) und nicht mehr bewirtschafteten Flächen (Brache usw.) vorgenommen werden, nur in Ausnahmefällen in naturnahen bzw. halbnatürlichen Beständen oder gar in Naturschutzgebieten.

Alle Ausbringungsaktivitäten sind mit den zuständigen Landesstellen (Landesanstalten, Landesämtern) abzustimmen.

Die Bestimmungen der Naturschutzgesetze und Artenschutzverordnungen des Bundes und der Länder sind zu beachten.

## Erläuterung zu den "Leitlinien"

Hauptziel des Schutzes heimischer Wildpflanzen ist die Erhaltung der Vielfalt der Arten in ihren natürlichen und menschlich bedingten Lebensräumen (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen). Zur Erreichung dieses Ziels ist die Sicherung möglichst mannigfaltiger Lebensräume in allen Regionen erforderlich. Es wird mit Nachdruck betont, daß diese Biotopsicherung durch keine andere Maßnahme des Artenschutzes zu ersetzen ist, seien es Erhaltungskulturen in botanischen Gärten, Konservierung in Samenbanken oder Ausbringung von Wildpflanzen durch Aussäen und Anpflanzen. Nur in Notfällen sind solche Maßnahmen angebracht, wenn z.B. die Ausrottung eines gefährdeten Pflanzenbestandes oder gar einer Art droht und hinsichtlich der Ausbringung dann auch unter bestimmten Voraussetzungen:

1. "Die Art wird innerhalb ihres (jetzigen oder historischen) Verbreitungsgebietes ausgebracht".

Im Laufe ihrer Einwanderung nach der letzten Eiszeit haben die Pflanzenarten in Mitteleuropa ein Verbreitungsgebiet (Areal) erreicht, das für jede Art charakteristisch ist und das Ergebnis einer langen und wechselvollen Florengeschichte, z.B. auch unter dem Einfluß des Klimawandels in der Nacheiszeit, darstellt. Die meisten Arten, und hier besonders die vom Aussterben bedrohten, sind nicht gleichmäßig über das ganze Bundesgebiet verbreitet, sondern wachsen nur in bestimmten Räumen, wogegen sie anderen fehlen.

Es ist ein Ziel des Artenschutzes und daher eine Forderung der Leitlinien, dieses typische Verbreitungsbild der Arten zu erhalten und nicht durch unregelmäßiges Ausbringen beliebig zu verändern und damit zu verfälschen. Eine solche Florenverfälschung wäre z.B. das Anpflanzen des Leberblümchens (*Hepatica nobilis*) in der Eifel, wo es ursprünglich nicht vorkommt.

Natürlich hat der Mensch im Verlauf seiner Landnahme die Pflanzenareale stark beeinflußt, häufig verkleinert und zerstückelt, Teilareale vernichtet, aber auch Grenzen ausgeweitet. Außerdem gibt es eine große Gruppe von Arten, darunter auch gefährdete und schutzwürdige, die erst im Gefolge des Menschen nach Mitteleuropa gelangt sind und hier Fuß gefaßt haben.

Sie sind heute als Archäophyten Bestandteil unserer Flora und haben ebenso ihr typisches Verbreitungsmuster wie die ohne Zutun des Menschen eingewanderte Arten. Die indirekte Beeinflussung und Veränderung der Pflanzenareale durch historische Landwirtschaft kann nicht als Florenverfälschung angesehen werden.

2. "Das Saat- oder Pflanzgut stammt von einem nahegelegenen Vorkommen derselben Art, ohne daß dieses geschädigt wird".

Viele Arten sind formenreich und haben geographische Rassen oder Kleinsippen entwickelt, die häufig in getrennten Verbreitungsgebieten leben. Dazu gehören zum Beispiel der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und die Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*). Erhaltung der Artenvielfalt bedeutet auch Erhaltung des Formenreichtums und der genetischen Eigenart der Kleinsippen. Gegebene Sippendifferenzierungen können aber durch genetisches Material fremder Herkunft verwischt werden, z.B. durch Salzpflanzen der Nordseeküste auf Salzstellen des Binnenlandes. Da über die Ausbildung von Kleinsippen und ihre geographische Verteilung bei vielen Arten noch keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen, sollte das Saat- und Pflanzgut stets einem dem Ausbringungsort möglichst nahegelegenen Vorkommen entnommen werden.

Damit wird die Gefahr der Bastardierung verschiedener Kleinsippen gering gehalten.

Mit Absicht ist nicht auf das nächste gelegene Vorkommen verwiesen worden. Denn diese Population könnte sowohl genetisch nicht entsprechen als auch so klein sein, daß sie geschädigt würde, wollte man ihr ausreichende Mengen von Saat- oder Pflanzgut entnehmen.

Es gibt kaum Erfahrungswerte, welche Samenmenge einer Population ohne Schädigung entnommen werden kann. Englische Experten schlagen vor, niemals mehr als 20 % der Samen zu sammeln, die die Population in jedem Jahr produziert.

Wenn möglich, sollte man zur Klärung dieser Frage Kenner der örtlichen Verhältnisse hinzuziehen. Bei geschützten Arten ist eine Entnahme von Samen oder Pflanzen verboten.

Die Ausbringung von Saat- oder Pflanzgut aus botanischen Gärten, Freilandmuseen u.a. sollte nur dann erfolgen, wenn die Herkunft des Materials genau bekannt und eine Bastardierung verschiedener Herkünfte während der Vermehrung ausgeschlossen ist.

3. "Der Ausbringungsort entspricht den Standortsansprüchen der Art".

Diese Forderung ist eigentlich selbstverständlich, soll nicht die Ausbringung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Trotzdem ist sie nicht leicht zu erfüllen, weil die ökologischen Ansprüche vieler Arten – und das gilt besonders für seltene Pflanzen – nicht ausreichend bekannt sind. Zudem erfordert die Beurteilung der Standortqualität und -eignung Fachkenntnis und gründliche Erfahrung.

4. "Die notwendige Pflege des Wuchsortes ist gesichert".

Die Entwicklung einer lebensfähigen Population ist in vielen Fällen nur dann gewährleistet, wenn die ausgebrachte Art bzw. die Pflanzengesellschaft, in der die ausgebrachte Art wächst, regelmäßig gepflegt wird. Unter "Pflege" werden hier alle Einwirkungen verstanden, die ein optimales Gedeihen der Art ermöglichen. Sämtliche Arten, die in sogenannten Ersatzgesellschaften, d.h. menschlich bedingten Pflanzengesellschaften, vorkommen, bedürfen zu ihrer Erhaltung bestimmter Wirtschaftsweisen, zumindest aber wiederholter (regelmäßiger) menschlicher Eingriffe. Das gilt z.B. für Arten der Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Ruderalflächen, Waldsäume, Waldmäntel und Gebüsche.

Eingriff und Pflege zugunsten einer bestimmten ausgebrachten Art sollten nicht zu Lasten anderer ebenso erhaltenswerter Arten oder intakter Pflanzengesellschaften gehen. So kann die Anpflanzung von Orchideen in einem geschlossenen Kalkmagerrasen dazu führen, daß sich um das Pflanzbett herum auf offenen Flächen Störungszeiger und Gehölze, die ursprünglich dem Magerrasen fehlten, einstellen. Damit hat die Pflanzengesellschaft wichtige Merkmale verloren, sie ist nunmehr in einem gewissen Grade gestört, wenigstens zeitweise. Womöglich bleibt die Störung durch fremde Elemente aber auch ein Dauerzustand. Es sollten deshalb nicht nur einzelne (Liebhaber-)Arten oder Artengruppen gefördert werden; stets ist die gesamte Artenkombination (= Pflanzengesellschaft) und ihre

durch Ausbringungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigung im Auge zu behalten.

5. "Jede Ausbringung wird wissenschaftlich betreut und dokumentiert."

Die Forderung erscheint überspitzt, denn selbst bei gutem Willen der Fachleute wird sich nicht jegliche Ausbringungsaktivität wissenschaftlich betreuen lassen. Doch sollten wenigsten alle Projekte der Ausbringung von Arten Roter Listen unter fachkundiger Leitung stattfinden, um sicherzustellen, daß die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Erfolg des Experiments ein Beitrag zum Artenschutz geleistet wird.

Die Dokumentation dient der Erfolgskontrolle und ermöglicht den Erfahrungsaustausch. Es sollte zentral dokumentiert werden, also auf Länderebene, und nicht nur auf Bezirks- oder Kreisebene. Ein Anschluß an die in der Planung befindlichen Artenschutzdateien bietet sich an. Erwünscht ist auch die Meldung solcher Aktivitäten, die nicht wissenschaftlich betreut werden. Was im einzelnen zu dokumentieren ist, sollte einheitlich für das Bundesgebiet festgelegt werden, damit die Daten vergleichbar und austauschbar sind.

Die Möglichkeit der Schädigung intakter Pflanzengesellschaften durch Ausbringungsaktivitäten gibt Anlaß, als **Ausbringungsorte** vorzugsweise künstlich geschaffene Standorte und nicht mehr bewirtschaftete Flächen, auf denen sich keine wertvollen Pflanzengesellschaften erhalten oder entwickelt haben, vorzuschlagen. Im Zuge der Rohstoffgewinnung im Tagebau (Braunkohle, Steine, Kies, Sand, Torf) und von Baumaßnahmen (z.B. Damm- und Einschnittböschungen der Verkehrswege) fallen riesige Flächen an, die z.T. rekultiviert oder wenigstens begrünt werden. Ein Teil dieser Flächen könnte für Naturschutz-, speziell Artenschutzzwecke, verwendet werden. Im einzelnen ist die Eignung der Standorte und ihre besondere Herrichtung für bestimmte Arten zu prüfen. Dies wird notwendig sein, um den Pflegeaufwand auf längere Sicht gering zu halten.

Als Ausbringungsorte bieten sich auch Flächen an, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgeschieden sind, z.B. solche Flächen, auf denen früher einmal wertvolle Pflanzengesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Arten gewachsen sind. Schließlich kommt auch der Siedlungsbereich mit seinen zahlreichen ungenutzten Flächen als Ausbringungsort in Betracht. Bauerwartungsland, sogenanntes Ödland, vernachläss-

sigte Parks, extensiv bewirtschaftete Grünanlagen sind nur Stichworte für geeignete Plätze im Stadtgebiet zur Ausbringung und Vermehrung von Pflanzenarten. Dort kann sich auch der interessierte Bürger betätigen, wo nicht die Gefahr der Zerstörung erhaltenswerter Pflanzengesellschaften besteht. Die Städte könnten entsprechende Flächen für diese Verwendung ausweisen.

Die Ausbringung von Arten in Naturschutzgebieten ist besonders problematisch, vor allem dann, wenn in den Schutzgebieten Biotope wie Hochmoore und Gewässer oder Pflanzenformationen wie Wälder erhalten werden sollen, die keiner Pflege bedürfen und am besten sich selbst überlassen bleiben. Ähnliches gilt für Halbkulturgesellschaften extensiver Bewirtschaftungsformen wie Halbtrockenrasen u.a. Hier kann Aussäen oder Anpflanzen einen Eingriff bedeuten, der dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Wenn auch die bestehenden rechtlichen Grundlagen die Ausbringung von Pflanzenarten noch keineswegs befriedigend regeln, so enthalten sie doch eine Reihe von Bestimmungen, die zu beachten sind. Das gilt besonders für die Entnahme von Material der durch die Bundesartenschutzverordnung vom 25.08.1980 geschützten Pflanzen, aber auch für andere Vorschriften, die das willkürliche Aussäen und Anpflanzen von Wildpflanzen in der freien Natur beschränken oder unter Verbot stellen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [5\\_1980](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [LEITLINIEN ZUR AUSBRINGUNG HEIMISCHER WILDPFLANZEN 111-114](#)